

**Amtsblatt Nr. 24 vom 16.6.1986  
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt  
Bek.-Nr. 1

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet,  
„Thumsee“, Stadt Bad Reichenhall und Gemeinde Schneizlreuth  
vom 25.4.1986**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.4.86, Nr. 820-8623-16/81, genehmigte

**Verordnung:**

§ 1

**Schutzgegenstand**

Der Landschaftsraum „Thumsee“ im Gebiet der Stadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Schneizlreuth wird mit den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 2

**Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 1.100 ha groß.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Ausgangspunkt der Grenzbeschreibung ist der nordöstliche Eckpunkt (Vermarkungsstein-Nr. 207) des Flurstücks-Nr. 47 der Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße, Gemeinde Schneizlreuth südwestlich unterhalb des Mauthäusl. Von hier aus in südlicher Richtung die Weißbachschlucht querend bis zum südlichen Ufer des Weißbachs (entlang der südöstlichen Begrenzung des Fl.-St. Nr. 47 der Gemarkung Weißbach a. d. Alpenstraße). Dann zunächst in östlicher, später in südlicher Richtung ständig dem südlichen bzw. westlichen Ufer des Weißbachs (Fl.St. Nr. 55 der Gemarkung Ristfeucht) entlang bis zum Schnittpunkt mit der B 305 („Deutsche Alpenstraße“) bei der Samerbrücke. Unmittelbar östlich der Brücke verlässt die Landschaftsschutzgebietsgrenze das Weißbach-Ufer und folgt nun der westlichen Begrenzung des Fl.St.-Nr. 194 der Gemarkung Ristfeucht nach Süden bis dieser wieder auf das westliche Ufer des Weißbachs trifft. Diesem Ufer südlich entlang bis zu einer erneuten Brücke der B 305 über den Weißbach. Hier springt die Landschaftsschutzgebietsgrenze auf das südliche Weißbach-Ufer und folgt weiterhin der westlichen Begrenzung der Fl.St.-Nrn. 205, 207, 207/8 und erneut 207 der Gemarkung Ristfeucht bis zum südwestlichen Eckpunkt des Fl.-St. Nr. 207 der Gemarkung Ristfeucht.

Der Südgrenze der zuletzt genannten Fl.St.-Nr. fast genau nach Osten folgend erreicht die Landschaftsschutzgebietsgrenze schließlich den Kugelbach (Fl.St.-Nr. 229 der Gemarkung Ristfeucht). Seinem östlichen Ufer bachaufwärts in nordöstlicher Richtung entlang bis zum Vermarkungsstein 480 des Fl.St. Nr. 1088 der Gemarkung Karlstein (westliche Grenze des Staatswaldsdistrikts XIV Müllnerberg).

Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist nunmehr identisch mit der westlichen Begrenzung des genannten Forstdistrikts, und zwar bis zum Vermarkungsstein 493 unweit nordöstlich des Paul-Gruber-Hauses am Wander- und Fahrweg Paul-Gruber-Haus/Kugelbach-Kaitl. Nunmehr bildet der genannte Fahrweg (sein westlicher Rand) die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zur Abzweigung eines Wanderweges östlich des Kugelbach-Bauern, der den genannten Fahrweg (dieser biegt bald nach Norden – Kaitl – ab) hier in östlicher Richtung verlässt. Nun ständig entlang des nördlichen Wegrandes bis der betr. Wanderweg (Fl.St.-Nr. 1083 der Gemarkung Karlstein) mit der östlichen Ecke des Fl.St. Nr. 64 der Gemarkung Karlstein zusammentrifft (unweit westlich des E-Werkes der Deutschen Bundesbahn). Von hier aus nach Westen, entlang der nördlichen Grenze der Fl.-Nrn. 64, 68 und 69 der Gemarkung Karlstein bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Begrenzung der Alten Thumseestraße (Grenzstein Nr. 250). Weiter dem südlichen Rand der Alten Thumseestraße nach Westen – das bebaute Fl.St. Nr. 259/1 der Gemarkung Karlstein ausklammernd – bis zur Einmündung der von der Kugelbach-Alm kommenden Forststraße (Fl.St.-Nr. 256/2 der Gemarkung Karlstein). Dem südlichen, später östlichen Rand dieser Forststraße bergwärts folgend bis zum südöstlichen Eck des bebauten Fl.St. Nr. 256/5 der Gemarkung Karlstein). Dem südlichen, später östlichen Rand dieser Forststraße bergwärts folgend bis zum südöstlichen Eck des bebauten Fl.St. Nr. 256/5 der Gemarkung Karlstein. Dieses Fl.St. südlich, dann westlich, umfahrend, verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes später entlang der südlichen Begrenzung des Fl.St. Nr.256/3 der Gemarkung Karlstein, weiter entlang der westlichen Abgrenzung der Fl.St.-Nrn. 255/2 und 255 der Gemarkung Karlstein. Die bebauten Fl.St.-Nrn. 223, 224 und 226 der Gemarkung Karlstein südlich umfahrend bis zum südlichen Rand der Thumseestraße (Fl.St.-Nr. 252/6 der Gemarkung Karlstein). Dem südlichen Rand der Thumseestraße nach Westen, die bebauten Fl.St.-Nr. 253/2, 278/2 und 278/4 der Gemarkung Karlstein südlich bzw. westlich umfahrend bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Fl.St. Nr. 278/4 der Gemarkung Karlstein. Von hier in gedachter Linie die Thumseestraße nach Norden querend und – das Fl.St. Nr. 275/3 der Gemarkung Karlstein in das Landschaftsschutzgebiet einbeziehend – bis zum Seebach. Dem südöstlichen Ufer des Seebachs entlang bis zum südlichen Eckpunkt des Fl.St. Nr. 249/1 der Gemarkung Karlstein. Von hier das bebaute Fl.St. Nr. 249/1 der Gemarkung Karlstein zuerst südwestlich, dann östlich umfahrend, weiter entlang der nordwestlichen Begrenzung der Fl.St.-Nrn. 250/3, 248/5, 250, 248/6, 248/7, 248/7 und 248/9 der Gemarkung Karlstein bis zum Schnittpunkt wird dem westlichen Fahrbahnrand der Schmalschlägerstraße gefolgt. Dem westlichen, später südlichen Fahrbahnrand entlang bis zum östlichen Eckpunkt d. Fl.St.-Nr. 339/1, Gem. Karlstein, dabei das Fl.St. Nr. 342/2 der Gemarkung Karlstein ausklammernd. Die bebauten Fl.St.-Nrn. 339/1 und 339 (Fager) der Gemarkung Karlstein westlich umgehend nach Norden folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den westlichen Begrenzungen der Fl.St.-Nrn. 346, 345, 367, und 374 (alle Gemarkung Karlstein) bis zum Auftreffen auf den südlichen Fahrbahnrand der Ortsstraße südlich vom Gastager. Nunmehr diesem Fahrbahnrand in nördlicher Richtung folgend bis zum Vermarkungspunkt 57 der nördlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 418 der Gemarkung Karlstein. Hier springt die Landschaftsschutzgebietsgrenze über die genannte Ortsstraße wobei sie zunächst der östlichen Flurgrenze des Fl.St. Nr. 479/4 der Gemarkung Karlstein folgt, dann der westlichen Grenze d. Fl.St. Nr. 459, Gem. Karlstein und schließl. der östlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 1040 der Gemarkung Karlstein bis zum Vermarkungspunkt 33. Von hier ab ist die Landschaftsschutzgebietsgrenze identisch mit der südlichen und östlichen Grenze der Fl.St.-Nrn. 654, 652, 651 und 649 (alle Gemarkung Karlstein) bis zum Zusammentreffen mit dem südlichen Fahrbahnrand des sog. Listweges nördlich des Finderl-Hofes. Dem betr. Fahrbahnrand nordwestlich entlang bis der südöstliche Eckpunkt des Fl.St. Nr. 615 der Gemarkung Karlstein auf der gegenüberliegenden, nördliche Fahrbahnseite erreicht ist. Hier überspringt die Landschaftsschutzgebietsgrenze den Listweg in rechtem Winkel nach Norden

genau auf diesen Eckpunkt hin und folgt dann der westlichen Abgrenzung des Fl.St. Nr. 885/1 der Gemarkung Karlstein hangaufwärts (nach Norden) bis zum Auftreffen auf den Holzziehweg (Fl.St. Nr. 612 der Gemarkung Karlstein). Dem südlichen Rand dieses Holzziehweges nach Nord-Westen entlang erreicht die Landschaftsschutzgebietsgrenze schließlich den nordöstlichen Eckpunkt des Fl.St. Nr. 610 der Gemarkung Karlstein und folgt zunächst der nördlichen, später westlichen Begrenzung dieser Fl.St.-Nr. Dann der westlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 609 nach Süden bis zum Waldrand, an diesem nach Westen abbiegend, das Fl.St. Nr. 598 der Gemarkung Karlstein östlich, nördlich und westlich umfahrend (die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt zum Schluss noch d. westlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 597 der Gemarkung Karlstein) bis zum Zusammentreffen mit dem Listweg.

Nun dem südlichen Rand des Listweges entlang nach Westen bis zum Listsee und an dessen nördlichen und westlichen Ufer unmittelbar entlang bis zum Zusammentreffen mit dem Forstweg (Lkw-fahrbar) vom Listsee zum Listanger. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt nun dem östlichen Fahrbahnrand dieses Weges nach Süden bis zum Auftreffen auf die Forststraße Langacker-Zwiesel (Fl.St.-Nr. 1042 der Gemarkung Karlstein). Vorbei an der Listanger-Diensthütte dem südlichen Rand dieser Forststraße folgend nach Südwesten bis zur Südöstlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 1043 der Gemarkung Karlstein. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze ist in der Folge identisch mit der südlichen Begrenzung der Fl.St. Nrn. 1043 und 1044 der Gemarkung Karlstein. Ab dem südwestlichen Eckpunkt d. Fl.St. Nr. 1044, Gem. Karlstein (Vermarkungspunkt 107) folgt die Landschaftsschutzgebietsgrenze dem von hier nach Westen führenden Holzziehweg (Fl.St. Nr. 56/2 der Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße) bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Begrenzung des Fl.St. Nr. 241 der Gemarkung Weißbach. Von hier ständig entlang der nördlichen Grenze des Fl.St. Nr. 56 der Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße nach Südwesten (im weiteren Verlauf identisch mit dem östlichen Ufer des Höllnbaches) bis unweit südlich der Höllnbach-Brücke der B 305 „Deutsche Alpenstraße“. Hier quert die Landschaftsschutzgebietsgrenze den Höllnbach nach Westen und folgt der nördlichen Begrenzung der Fl.St. Nr. 53/3 der Gemarkung Weißbach a.d. Alpenstraße meist in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt (Vermarkungspunkt 207) südwestlich unterhalb des Mauthäusl.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 und für den bebauten Bereich in Karlstein im Maßstab 1 : 1000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 25.4.1986, eingetragen. Die Karten sind beim Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde niedergelegt. Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung in Abs. 2.

### § 3

#### **Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Thumsee“ ist es,

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere den Thumsee und sein teilweise noch naturnahes Ufer mit Schilf- und Wasserpflanzenbeständen, die umgebenden Höhenzüge mit ihrer hervorragenden Vielfalt an unterschiedlichen Waldgesellschaften (Linden-Ahorn, Buchen-Tannen-, Schneeheide-Kiefern-Wälder);
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren;
3. den besonderen Erholungswert für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

## § 4 Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.
- (2) Hierunter fallen z.B. das Beseitigen oder Beschädigen der vorhandenen Uferschutzgehölze, das Betreten oder Befahren der Schilfbestände und der Verlandungszonen am Thumsee, das Befahren des Thumsees mit Motorbooten, Segelfahrzeugen und Windsurfgeräten und das Befahren des Seemösls mit Wasserfahrzeugen aller Art.

## § 5 Erlaubnis

- (1) Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land als unterer Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
  1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung erforderlich ist; hierzu zählen insbesondere:
    - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, z.B. die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalden.
  2. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
  3. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  4. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
  5. ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
  6. Boote zu lagern;
  7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
  8. wesentliche Veränderungen des Gehölzbestandes, insbesondere Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha Größe, oder die Umwandlung von Mischwald in Monokulturen vorzunehmen;
  9. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;

10. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen;
  11. außerhalb hierfür zugelassener Plätze Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten, Wohnwagen abzustellen oder dies zu gestatten;
  12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
  13. Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist; unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

## § 6 Ausnahmen

Unberührt von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 7 und 8 dieser Verordnung;
2. die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Gebäude, sockelloser Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton sowie die Walderschließung und das Feuermachen im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
3. das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Beregnung der Sonderkulturen und zur Versorgung des Weideviehes mit Wasser sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagdschutzes;
5. die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben, Dränanlagen und Gewässer;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;
10. das Benutzen von Fahrzeugen für die in Nrn. 1 mit 9 genannten Zwecke.

## § 7

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann im Einzelfall Befreiung gemäß Art. 49 BayNatSchG erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Thumsee“ (§ 3) vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
  2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 25.4.1986  
M. Seidl, Landrat